



Schwalben bringen Glück



Schwalben galten schon immer im Volksmund als Glücksbringer.

Schwalben, die am Haus brüten, bedeuten im Volksglauben Schutz vor Blitz, Hagel, Sturm und anderem Unheil.

Rauch- und Mehlschwalben sind Kulturfolger und damit an menschliche Siedlungen als Lebensraum gebunden.

Beide Schwalbenarten bauen ihre Nester an Fassaden.

Sie verwenden dazu lehmige Erde, die sie in Pfützen sammeln und mit Speichel zu einer festen Masse verkleben.

Schwalbennester sind durch das Bundesnaturschutzgesetz ganzjährig geschützt.

Sie dürfen auch in der Zeit, wenn die bedrohten Vögel in Afrika überwintern, weder beschädigt noch zerstört werden.

Doch den Schwalben geht es auch in unserer Region immer schlechter.

Durch modernen Hausbau mit Flachdächern oder glattem Verputz werden die Nistmöglichkeiten für die Schwalben stark eingeschränkt.

Als Kulturfolger sind unsere Schwalben deshalb stark auf die Unterstützung durch uns Menschen angewiesen.

Außer an ausreichenden Nistplätzen mangelt es den Schwalben bei uns auch an Nahrung.

Durch Versiegelung der Landschaft und den Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln gehen die Vorkommen an Insekten stark zurück.

Auch finden die Tiere in stark versiegelten Wohngebieten meist kein Baumaterial für neue Nester.

Schön, dass die Schwalben bei uns in der Gartenstraße in Illerberg noch einen tollen Unterschlupf und großartigen Lebensraum gefunden haben.

Hier brüten noch viele junge Schwalben und werden von ihren Eltern im Nest mit Nahrung versorgt, bevor sie ausfliegen.

„An Mariä Geburt fliegen alle Schwalben furt“ weiß sicher noch der eine oder die andere als bekannten Spruch.

Und in der Tat – in der ersten Septemberhälfte sammeln sich die Schwalben und ziehen in großen Schwärmen gen Süden.



Bekanntmachungen der Stadt

Bodenrichtwerte



Zu den zentralen Aufgaben der Gutachterausschüsse gehört die Ableitung von Bodenrichtwerten.

Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte, die für eine Mehrzahl vergleichbarer unbebauter Grundstücke in weitgehend homogenen Zonen bestimmt werden.

Als Grundlage für die Ableitung von Bodenrichtwerten dient die bei den Gutachterausschüssen geführte Kaufpreissammlung.

Seit dem Jahr 2009 müssen Bodenrichtwerte flächendeckend für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich ermittelt werden.

Bodenrichtwerte werden für Bauland, werdendes Bauland sowie für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke im zweijährigen Rhythmus zum Stichtag 31. Dezember eines geraden Jahres bestimmt.

So wurden jüngst die Bodenrichtwerte vom Gutachterausschuss für den Bereich des Landkreises Neu-Ulm gemäß §§ 12 ff BayGav zum Stichtag 31. Dezember 2018 in der Sitzung vom 6. Juni 2019 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2018 können bei der Stadt Vöhringen, im Rathaus, Hettstedter Platz 1, 89269 Vöhringen seit dem 23. August 2019 für einen Monat öffentlich im II. Stock, Stadtbauamt, Zimmer 2.05, eingesehen werden.

Zusätzlich können die Bodenrichtwerte kostenlos im Internet unter www.maps.neu-ulm.de eingesehen werden.

Außerdem kann jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses schriftliche Auskünfte über die Bodenrichtwerte verlangen.

Diese Auskünfte sind kostenpflichtig und können unter folgender Adresse bestellt werden:

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Landratsamt Neu-Ulm
Kantstraße 8
89231 Neu-Ulm
Tel.: 0731/7040-3304
Fax.: 0731/7040-3399
gutachterausschuss@lra.neu-ulm.de

Trinkwasseruntersuchung

Die bakteriologisch-physikalisch-chemische Trinkwasseruntersuchung ergab einwandfreie Befunde der mikrobiologischen Beschaffenheit des Trinkwassers.

Die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die höchstzulässigen Mengen der untersuchten Parameter der Anlage 2 und 3 der Trinkwasserverordnung vom 03.01.2018 werden von den untersuchten Wasserproben alle erfüllt. Desgleichen erfüllen die untersuchten Rohwasserproben die gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungsanlagen (EÜV)

In Bezug auf den pH-Wert und das Kalzitlösevermögen genügt das untersuchte Reinwasser den gesetzlichen Auflagen der Anlage 3 Nr. 18 der Trinkwasserverordnung. Es handelt sich um minimal kalkabscheidendes Wasser.

Der Nitratwert mit 13,1 mg/l unterschreitet beträchtlich den Grenzwert (50 mg/l) und darüber hinaus auch erkennbar den Richtwert von (25 mg/l).

Der Uranwert liegt bei 0,0010 mg/l und ist somit um den Faktor 10 geringer als der Grenzwert der Trinkwasserverordnung.

Erfreulicherweise konnten keine Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung (PSM) festgestellt werden.

Die Gesamthärte beträgt 16,2°dH und entspricht demnach dem Härtebereich hart.

Das Wasser entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung vom Mai 2001 in jeder Hinsicht und ist als Trinkwasser gut geeignet.



Ergebnis der neuesten bakteriologisch-physikalisch-chemischen Untersuchung des Vöhringer Trinkwassers vom 10.08.2019				
Entnahmetag: 25.06.2019		Entnahmestelle: Rathaus		
Parameter	Dimension	Bestimmungsgrenze	Untersuchungsergebnisse	Grenzwert
Farbe, qualitativ	-	-	farblos	-
Trübung, qualitativ	-	-	klar	-
Geruch, qualitativ	-	-	o.B.	-
Geschmack, qualitativ	-	-	o.B.	-
Bodensatz, qualitativ	-	-	keiner	-
SAK bei 436 nm	m-1	0,05	<0,05	0,5
SAK bei 254 nm	m-1	0,1	0,6	-
Trübung, quantitativ	NTU	0,05	0,08	1
Wassertemperatur	°C	-	18,2	-
pH-Wert bei 7,7°C	-	-	7,45	>6,5 und <9,5
Leitfähigkeit bei 25°C	µS/cm	-	601	2790
Sauerstoff	mg/l	0,1	7,5	-
TOC (Org. geb. Kohlenstoff)	mg/l	0,20	-	-
DOC (Gelöst. org. Kohlenstoff)	mg/l	0,20	0,52	-
Freie Kohlensäure bei 10,5°C	mg/l	0,5	20,1	-
Basekapazität bis pH=8,2	mmol/l	0,05	0,46	-
Säurekapazität bis pH=10,5°C	mmol/l	0,05	<0,05	-
Säurekapazität bis pH=4,3 bei 24,6°C	mmol/l	0,05	5,30	-
Summe Erdalkalien	mmol/l	0,10	2,9	-
Gesamthärte °dH	-	0,10	16,20	-
Karbonathärte °dH	-	0,10	14,8	-
Calcium	mg/l	1,00	87,6	-
Magnesium	mg/l	0,50	17,0	-
Natrium	mg/l	0,50	12,7	200
Kalium	mg/l	0,50	2,1	-
Eisen, gesamt	mg/l	0,005	<0,005	0,2
Mangan, gesamt	mg/l	0,002	<0,002	0,05
Aluminium, gelöst	mg/l	0,005	<0,005	0,2
Ammonium	mg/l	0,01	<0,01	0,5
Nitrit	mg/l	0,010	<0,010	0,5
Nitrat	mg/l	0,50	13,1	50
Chlorid	mg/l	0,50	24,4	250
Sulfat	mg/l	1,00	16,5	250
Kationensumme (berechnet)	-	-	6,38	-
Anionensumme (berechnet)	-	-	6,54	-
Ionenstärke	mmol/l	-	9,11	-
berechneter pH-Wert	-	-	7,37	-
pH (Calcsättigung)	-	-	7,21	-
Freie Kohlensäure (berechnet)	mg/l	-	21,6	-
Gleichgewichts-Kohlensäure	mg/l	-	29,70	-
Pufferintensität	mmol/l	-	1,08	-
Sättigungsindex (berechnet)	-	-	+0,23	-
Delta-pH	-	-	+0,17	-
Calcitlöse(-abscheide)/kapazität	mg/l	-	-19	-
Muldenquotient S1	-	-	0,23	-
Zinkgerieselquotient S2	-	-	4,88	-
Kupferquotient S3	-	-	30,86	-
Benzol	µg/l	0,25	<0,25	1
Bor	mg/l	0,02	0,04	1
Bromat	mg/l	0,0005	-	0,01
Chrom	mg/l	0,001	<0,001	0,05
Cyanid	mg/l	0,002	<0,002	0,05
1,2 Dichlorethan	µg/l	0,3	<0,3	3,0
Fluorid, unfiltriert	mg/l	0,05	0,06	1,5
Nitrat	mg/l	0,50	13,1	50
Nitrat50 + Nitrit3	mg/l	-	0,26	1
Quecksilber	mg/l	0,0002	<0,0002	0,001
Selen	mg/l	0,001	<0,001	0,01
Trichlorethen	µg/l	0,1	<0,1	-
Tetrachlorethen	µg/l	0,10	<0,1	-
Summe Tri- und Tetrachlorethen	µg/l	-	n.n.	10
Uran	mg/l	0,0005	0,001	0,01
Antimon	mg/l	0,001	<0,001	0,005
Arsen	mg/l	0,0009	<0,0009	0,01
Benzo-(a)-pyren	µg/l	0,001	<0,001	0,01
Blei	mg/l	0,002	<0,002	0,01
Cadmium	mg/l	0,0002	<0,0002	0,003
Kupfer	mg/l	0,04	<0,04	2
Nickel	mg/l	0,002	<0,002	0,02
Nitrit	mg/l	0,010	<0,010	0,5
Benzo-(b)-fluoranthren	µg/l	0,001	<0,001	-
Benzo-(k)-fluoranthren	µg/l	0,001	<0,001	-
Benzo-(ghi)-perylen	µg/l	0,001	<0,001	-
Indeno-(1,2,3-cd)-pyren	µg/l	0,001	<0,001	-
PAK-Summe (als C)	µg/l	-	n.n.	0,1
Trichlormethan	µg/l	0,1	0,1	-
Bromdichlormethan	µg/l	0,1	<0,1	-
Dibromdichlormethan	µg/l	0,1	<0,1	-
Tribromdichlormethan	µg/l	0,1	<0,1	-
Vinylchlorid	µg/l	0,25	<0,25	0,5
Summe Trihalogenmethane	µg/l	-	0,1	10
Atrazin	µg/l	0,02	<0,02	0,1
Desethylatrazin	µg/l	0,02	<0,02	0,1
Simazin	µg/l	0,02	<0,02	0,1
Terbutylazin	µg/l	0,02	<0,02	0,1
Desethyl-Terbutylazin	µg/l	0,02	<0,02	0,1
Sebutylazin	µg/l	0,02	<0,02	0,1
Hexazinon	µg/l	0,02	<0,02	0,1
Propazin	µg/l	0,02	<0,02	0,1
Desisopropylatrazin	µg/l	0,02	<0,02	0,1
2,6-Dichlorbenzamid	µg/l	0,02	<0,02	3
Metolachlor	µg/l	0,02	<0,02	0,1
Metazachlor	µg/l	0,02	<0,02	0,1
Summe der gepr. 125 Pflanzenschutzmittel	µg/l	-	n.n.	0,5
Koloniezahl bei 22°C	KBE/ml	-	0	100
Koloniezahl bei 36°C	KBE/ml	-	0	100
Escherichia Coli in 100 ml	KBE	-	0	0
Coliforme Keime in 100 ml	KBE	-	0	0
Enterokokken in 100 ml	KBE	-	0	0
Jodid**	mg/l	-	-	-
<= unter vorgegebener Bestimmungsgrenze				
µ = millionstel Teil				
**Sonderbestimmung				

Amtliche Mitteilungen der Stadt Vöhringen

Offizielles Amts- und Mitteilungsblatt
der Stadt Vöhringen und ihrer Stadtteile



Stadtverwaltung Vöhringen, Hettstedter Platz 1, 89269 Vöhringen, Tel. 07306/9622-0, Fax 9622-22, Internet: www.voehringen.de, E-Mail: stadtverwaltung@voehringen.de

28. August 2019

Kommunale Verkehrsüberwachung

In Bayern haben neben der Polizei auch die Kommunen die Möglichkeit, Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden (beispielsweise die sog. Parkverstöße) oder die Bestimmungen über die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, zu verfolgen und zu ahnden (§ 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung).

In unserer Stadt Vöhringen wurde von dieser seitens des Gesetzgebers eröffneten Möglichkeit bereits seit dem Jahre 1996 Gebrauch gemacht.

Die Kommunale Verkehrsüberwachung hat sich seit ihrer Einführung vor über zwanzig Jahren bewährt und kontinuierlich fortentwickelt.

Die Überwachung des Straßenverkehrs leistet einen wichtigen Beitrag zur Verringerung der Unfallzahlen.

Sie führt zu einer Maximierung und Optimierung der Verkehrssicherheit.

Die über die Jahre stetig zunehmende Motorisierung sowie das nach wie vor ungenügende soziale Verhalten mancher Verkehrsteilnehmer zwingt die Kommunen zum Handeln, um die Gefahren des Straßenverkehrs auf ein Minimum zu reduzieren und zugleich ein Maximum an Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.

Die Polizei ist allein schon personell nicht in der Lage, überall vor Ort präsent zu sein und diese Aufgabe flächendeckend wahrzunehmen.

Der Einsatz der kommunalen Überwachungskräfte erfolgt hierbei vor allem an den neuralgischen Punkten, die ein verstärktes Verkehrsaufkommen und/oder aufgrund ihrer Lage ein besonderes Gefahrenpotential für Verkehrsteilnehmer aufweisen, wie z.B. an den örtlichen Kindertagesstätten und Schulen, dem Caritas-Centrum, der Ulmer Straße, der Illerzeller Straße, der Memminger Straße, um nur einige zu nennen.

Keinesfalls spielen hierbei fiskalische Interessen bei der Tätigkeit der kommunalen Verkehrsüberwacher eine Rolle.

Bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs sanktioniert die Verkehrsüberwachung Parkverstöße.

Parkplätze sind begehrt – vor allem die, die wie in Vöhringen der Fall, keine Gebühren kosten.

Dabei geht es nicht nur um die Vermeidung des Dauer- und Langzeitparkens.

Es geht auch um die Ahndung von falsch oder rücksichtslos parkenden Autos auf den Gehwegen oder Einmündungen.

Hier werden besonders die schwächsten Verkehrsteilnehmer gefährdet, so Kinder und Menschen mit Rollstühlen, Kinderwagen und Rollatoren, die keinen Platz mehr auf dem Gehweg finden.



Keine Annahme von befallenen Buchsbäumen auf der Kompostieranlage im Birkach

Es werden zukünftig keine mit dem Buchsbaumzünsler befallenen Buchsbäume mehr auf der Kompostieranlage angenommen.

Befallene Pflanzen müssen in zugeschnürte Säcke verpackt werden und können dann entweder über die Restmülltonne oder das Müllheizkraftwerk in Weißenhorn entsorgt werden.

In diesem Jahr ist die Ausbreitung des Buchsbaumzünslers, der aus Ostasien nach Europa eingeschleppt wurde, in Vöhringen und der Umgebung besonders schlimm. Innerhalb von kürzester Zeit werden Buchsbäume durch die Raupen komplett kahl gefressen.

Wer die Raupen rechtzeitig entdeckt, kann versuchen den Befall mit Hilfe von z.B. Insektiziden oder Algenkalk in den Griff zu bekommen.

Eine regelmäßige Kontrolle der Buchsbäume ist hier besonders wichtig, um frühzeitig Maßnahmen ergreifen zu können.

Ist es für eine Rettung bereits zu spät und der Buchsbaum muss entfernt werden, so ist es wichtig diesen richtig zu entsorgen.

Nur so kann eine weitere Verbreitung der Buchsbaumzünsler verhindert werden.

Fundsachen

Beim Fundamt der Stadt Vöhringen wurden im Zeitraum vom 13.08. – 21.08.2019 folgende Fundgegenstände abgegeben:

- Brille mit Etui
- verschiedene Kleidungsstücke und Gegenstände (liegegeblieben beim Ferienspaß)

Die Eigentümer werden gebeten, sich zu den üblichen Öffnungszeiten im Bürgerbüro zu melden.

Nutzen Sie auch die Möglichkeit im Internet tagessaktuell nach abgegebenen Gegenständen zu suchen.

www.voehringen.de, Rubrik: Fundsachen Onlinesuche

Wochenmarkt in Vöhringen

Der Vöhringer Wochenmarkt findet jeden Samstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr auf dem Hettstedter Platz statt. Aufgrund des erweiterten Angebotes hat der Markt wesentlich an Attraktivität gewonnen.

Besuchen Sie unseren Vöhringer Wochenmarkt, damit dieser auch zukünftig dieses breite Angebot bereitstellen kann und für alle ein erfrischendes Erlebnis ist.



Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

Städtische Wirtschaftsschule Senden

Der Unterricht in Schuljahr 2019/2020 an der Städtischen Wirtschaftsschule Senden beginnt für alle Schülerinnen und Schüler am Dienstag, 10. September 2019 um 7:55 Uhr im Schulgebäude an der Lange Str. 45 und endet um 11:15 Uhr.

Anmeldungen für alle Eingangsstufen können in Einzelfällen ab dem 03.09.2019 noch entgegengenommen werden.

Ökumenische Wohnungslosenhilfe – Beratungsstelle für Wohnraumerhalt

Außensprechtag in Vöhringen

Jeden 1. Montag im Monat im Rathaus Vöhringen 09:30 Uhr – 11:30 Uhr

Termine für 2019:

Montag, 02.09.2019
Montag, 07.10.2019
Montag, 04.11.2019
Montag, 02.12.2019

Oder nach tel. Vereinbarung

Ökumenische Wohnungslosenhilfe
Illerstr. 61
89250 Senden
Telefon: 07307/9454147
Handy: 0173/2486848

Notariatssprechstunde im Rathaus Vöhringen

Besprechungen im Rathaus in Vöhringen sind grundsätzlich mittwochs von 9.30 Uhr bis 10.30 Uhr möglich.

Dies erfordert jedoch wegen etwaiger anderer Termine vorab eine kurze telefonische Terminvereinbarung mit dem Notariat Illertissen (07303/2084).

Dr. Kössinger
Notar

Standesamtliche Nachrichten

Jubilare

Wir freuen uns, nachstehenden Mitbürgern die herzlichsten Glückwünsche zum Geburtstag übermitteln zu dürfen:

am 29.08.2019, Fuchs Elisabeth, Vöhringen
85 Jahre

am 31.08.2019, Kircher Elisabeth, Vöhr.-Illerberg
85 Jahre

am 01.09.2019, Köhler Gerlinde, Vöhr.-Illerzell
70 Jahre

am 03.09.2019, Rueß Brigitta, Vöhr.-Thal
70 Jahre

am 04.09.2019, Eck Hans, Vöhringen
75 Jahre

am 04.09.2019, Petrul Elisabeth, Vöhringen
93 Jahre

am 04.09.2019, Ruf Maria, Vöhringen
91 Jahre

Ehejubiläum

Wir freuen uns, nachstehenden Ehepaaren die herzlichsten Glückwünsche zum silbernen Ehejubiläum übermitteln zu dürfen:

am 02.09.2019, Sigmund Walter und Andrea, Vöhr.-Illerzell

am 03.09.201, Szkudlo Jaroslaw und Anita, Vöhringen

Eheschließungen

Roth Andreas und Veit Anja, Eheschl. am 17.08.2019, wohnh. in Vöhringen

Sterbefälle

Hochmuth Ernst, 80 Jahre, verstorben am 01.08.2019, zul. wohnh. in Vöhringen

Kubasta Berthold, 83 Jahre, verstorben am 08.08.2019, zul. wohnh. in Vöhringen

Alles, was Recht ist

Bei unklarer Verkehrslage sollte nicht überholt werden, so das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. April 2019.

Eine unklare Verkehrslage im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO ist dann gegeben, wenn nach den Umständen mit einem gefahrlosen Überholen nicht gerechnet werden darf, etwa wenn sich nicht verlässlich beurteilen lässt, was der Vorausfahrende sogleich tun wird, wenn er sich unklar verhält, in seiner Fahrweise unsicher erscheint oder wenn es den Anschein hat, er wolle abbiegen, ohne dass dies vollkommen eindeutig angezeigt wird.



Folgender Sachverhalt lag dem Urteil zugrunde:

Die Klägerin war mit ihrem Leasing-Fahrzeug auf dem Nachauseweg.

Ihre Wohnung liegt links der Straße und man gelangt dorthin über einen abgesenkten Bordstein, dem sich ein asphaltierter Weg anschließt, über den man zu mehreren Häusern gelangt, bevor der Weg dann endet.

Der Beklagte fuhr in gleicher Richtung; er wollte geradeaus fahren.

Als die Klägerin nach links abbog, wollte der Beklagte sie gerade links überholen. Die Fahrzeuge kollidierten.

Das Leasing-Fahrzeug wurde im Frontbereich links beschädigt, wobei unter anderem die Radaufhängung brach.

Das Beklagtenfahrzeug wurde am rechten Kotflügel und an der Beifahrertür beschädigt.

Über das Verschulden und die Betriebsgefahr streiten die Parteien.

Nach Beweisaufnahme erhielt die Klägerin in erster Instanz 40%.

Sie legte Berufung ein.

Die Klägerin behauptet (auch in zweiter Instanz), dass sie den linken Blinker gesetzt habe.

Sie habe mit den linken Rädern an der Mittellinie angehalten und für gewisse Zeit gestanden, um vor dem Abbiegen Gegenverkehr vorbeifahren zu lassen.

Erst dann, nach nochmaligem Blick nach hinten, sei sie abgebogen.

Der Beklagte führt aus, dass er keinen Blinker am klägerischen Fahrzeug gesehen habe.

Eingeordnet sei die Klägerin schon überhaupt nicht gewesen.

Das klägerische Fahrzeug sei vielmehr verlangsamt ganz rechts auf der Fahrbahn gefahren und dann ganz unpräzise nach links gekommen.

Bei einer Grundstückseinfahrt müsse sich die Klägerin aber so verhalten, dass eine Gefährdung anderer ausgeschlossen sei.

Die Klägerin erwiderte hierauf, dass der Weg, in den sie fahren habe wollen, im Sinne des Verkehrsrechts eine Seitenstraße sei und überhaupt keine Grundstückseinfahrt sei.

Als Zeuge steht die klägerische Beifahrerin zu Verfügung, die zwar davon spricht, dass sie den Blinker gehört habe, aber keine Angaben darüber machen kann, wie lange der Blinker an war.

Der Sachverständige spricht von einem einigermassen scharfen Einbiegen.

Die Klägerin hat in der Berufungsinstanz nur bei der Schadhöhe kleinere Erfolge errungen.

Das OLG beschäftigt sich zunächst mit der Frage, welche Qualität der Stichweg zur klägerischen Behausung habe.

Aus dem abgesenkten Bordstein ergebe sich recht deutlich, dass eine Grundstückseinfahrt vorliege.

Auch wenn man den Weg als "Andienungsstraße" bezeichnen wolle, gelte immer noch die Regel des § 9 Abs. 5 StVO.

Streit darüber sei aber jedenfalls müßig, denn wenn man die Sache "nur" nach § 1 Abs. 2 StVO beurteile, so sei eine dem § 9 Abs. 5 StVO gleichkommende Rücksichtnahmepflicht anzunehmen.

Auf Seiten des Beklagten müsse aber eine gesteigerte Betriebsgefahr angenommen werden. Denn er habe das klägerische Fahrzeug jedenfalls, trotz unklarer Verkehrslage, überholt. Mit einem gefahrlosen Überholen habe er nicht rechnen können.

Vereinsnachrichten

Öffnungszeiten Stadtmuseum

Der Verein der Vöhringer Stadt- und Industriegeschichte e.V. teilt mit:

Das Stadtmuseum ist am Sonntag, den 01. September 2019 von 14.00 – 17.00 Uhr geöffnet.

Das Museum befindet sich im 1. OG in der Wieland Straße 5, Einfahrt zum Wieland Parkplatz.

Das Museumsteam freut sich auf Ihren Besuch.

Zimmerstutzen Schützenverein Illerberg/Thal

Der Sommer neigt sich dem Ende. Nun beginnt wieder die Trainingszeit.

Das Schützenheim ist ab 01. September 2019 wieder wie folgt geöffnet:

Freitags, von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr für Jugendtraining (ab 13.09.2019)

Mittwochs und Freitags ab 19.00 Uhr für Alle.

Die Bogenabteilung trainiert Montags von 19.00 Uhr bis 20.30 Uhr

Wer nur mal „schnuppern“ möchte, ist jederzeit herzlich willkommen.

Kindertagesstätte „Pustelblume“ Illerzell

Der Kindergarten „Pustelblume“ veranstaltet am Samstag, den 21.09.2019 von 10-12 Uhr (Einlass für Schwangere um 9.30 Uhr) einen Kinderkleider & Spielzeugmarkt im Illertal-Gymnasium in Illerzell. Verkauft werden Herbst- und Winterkleidung, Spielwaren, Bücher und Schwangerschaftsbekleidung. Bewirtet wird mit Kaffee und Kuchen, sowie leckeren Snacks. Wir freuen uns auf zahlreichen Besuch.

Die Verkaufsnummern erhalten Sie im Zeitraum vom 04.09.2019 - 11.09.2019 per E-Mail unter: Kleidermarkt-Illerzell@web.de

Pfarrei St. Michael Vöhringen

Der Frauenbund Vöhringen lädt Sie sehr herzlich zu nachfolgendem Termin ein:

Dienstag, 3.09.2019 treffen wir uns nach kurzfristiger Absprache (Neue Frauengruppe).

Sportclub Vöhringen e.V.

Die regelmäßigen Übungsstunden der Ambulanten Herzsportgruppe finden jeden Mittwoch (außer in den Schulferien) im Sportpark Vöhringen, Dreifachturnhalle, statt.

Beginn: 18.30 Uhr für die Übungsgruppe, 19.30 Uhr für die Trainingsgruppe.

Bitte Sportbekleidung und Turnschuhe mitbringen.

Anmeldung und Information in der Geschäftsstelle des SC Vöhringen.

Öffnungszeiten:

Dienstag und Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag 15.30 – 17.30 Uhr

Tel.Nr. 07306/950020.

Impressum

Text und Bild: Bürgermeister Karl Janson, Stadt Vöhringen, Hettstedter Platz 1

Verantwortlich im Sinne des Presserechts. Es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der bereit gestellten Informationen übernommen.

Vöhringen.
Dort kaufe ich ein –
weil ich auch
weiterhin in einer
vitalen Innenstadt
leben möchte –
denn: Nahversorgung
ist Lebensqualität!